

RA U.Rothenbucher, Taschenpfad 2, 97076 Würzburg

D-97076 Würzburg Taschenpfad 2
Tel 0931-27694 Fax 0931-2706502

Amtsgericht Würzburg - Familiengericht -
Virchowstraße 14

Fachanwalt für Familienrecht

97072 Würzburg

e-mail: Info@kanzlei-rothenbucher.de
www.Kanzlei-Rothenbucher.de

Würzburg, 03.01.2012
Gz. 311-26/11

Vorab per Telefax 381-22 65

- EILT! Bitte möglichst rasch vorlegen -

Amtsgericht Würzburg - Familiengericht -2 F 1462/11

In der Familiensache

Martin Deeg gegen

wegen elterlicher Sorge

teile ich mit, dass der Termin zur Teilnahme der Beteiligten bei der gerichtsnahen Beratung am 12.01.2011 nicht an diesem Tag stattfinden kann, sondern auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden muss.

Die Vereinbarung des Termins in der mündlichen Verhandlung vom 20.12.2011 ist für die Antragsgegnerin zu einer stetig wachsenden psychischen Belastung geworden, welcher entgegengewirkt werden muss. Den Hinweis des Gerichts in der Verhandlung vom 20.12.2011 aufgreifend, nahm die Antragsgegnerin psychologische Beratung bei einer Person, welche die vorliegende Fallgestaltung kennt, in Anspruch. Diese riet ihr dringend, vor Beginn der Gespräche bei der gerichtsnahen Beratung psychologische Hilfestellung in Anspruch zu nehmen.

Um zu gewährleisten, dass die psychische und physische Stabilität der Antragsgegnerin als Mutter und alleinige Versorgerin von aufrechterhalten bleibt, ist es notwendig, dass sich die Antragsgegnerin zunächst durch psychologische Hilfestellung auf die Termine bei der gerichtsnahen Beratung vorbereitet.

Nach Rückkehr der von der Antragsgegnerin ausgewählten Therapeutin wird die Antragsgegnerin dort möglichst rasch einen Termin vereinbaren.

Sobald dieser stattgefunden hat, hoffe ich, eine zeitliche Prognose für die Möglichkeit eines neuen Termins für die gerichtsnahe Beratung geben zu können.

Schließlich lege ich zur Kenntnis des Gerichts den Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 29.10.2010 bei, mit dem das OLG Bamberg die Beschwerde des Antragstellers gegen den Verfahrenskostenhilfe versagenden Beschluss des Amtsgerichts Würzburg für die vom Antragsteller beantragte gemeinsame elterliche Sorge vor einem guten Jahr ablehnte.

Beglaubigt

Rechtsanwalt

Ulrich Rothenbucher
Rechtsanwalt